

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 19.

Kiel, den 9. Oktober.

1919.

Inhalt: 88. Konfirmation. — 89. Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Krankenversicherungspflicht. — 90. Evangelisch-soziale Frauenschulen. — 91. Pflege der deutschen Kriegergräber. — 92. Kirchensammlung für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — Personalien usw.

Nr. 88. Konfirmation.

Kiel, den 6. Oktober 1919.

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hat im amtlichen Schulblatt folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Schleswig, den 23. September 1919.

Schulentlassung

(Amtliches Schulblatt 1909, Seite 18 ff.).

Das bisherige Verfahren, nach welchem die kirchlichen Behörden durch die von ihnen gewährte Zulassung zur Konfirmation zugleich unter Mitwirkung der Schulbehörden über die Schulentlassung bestimmen, führt unter den veränderten Verhältnissen zu Schwierigkeiten. Das evangelisch-lutherische Konsistorium hält es für richtig, daß die kirchlichen Behörden bei der Schulentlassung nicht mehr mitwirken. Wir ordnen daher, vorbehaltilich einer endgültigen Regelung, einstweilen folgendes an:

1. Die alleinstehenden, ersten Lehrer und Schulleiter haben möglichst bald eine Liste der Kinder aufzustellen, welche für die Schulentlassung zum Ende des Schuljahres in Betracht kommen.

Ausgegeben Kiel, den 15. Oktober 1919.

2. In die Liste sind ohne weiteres alle Knaben, welche am 1. Oktober des laufenden Jahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, und alle Mädchen, welche am 1. Oktober das 14. Lebensjahr vollendet haben, aufzunehmen, wenn nicht ein längerer Schulbesuch gewünscht wird oder wegen ganz besonderer Umstände geboten erscheint.

3. Ein Verzeichnis der Knaben, welche bis zum 1. April des kommenden Jahres 15 Jahre alt werden, und der Mädchen, welche bis zum 1. April f. Js. 14 Jahre alt werden, ist dem Schulvisitatorium, wo ein solches nicht zuständig ist, dem Kreis Schulinspektor einzureichen. Es hat zu enthalten: Name des Kindes, Geburtstag und Jahr, Dauer des Schulbesuchs zu Ostern f. Js. und ein zusammenfassendes Urteil über die Führung und die Schulkenntnisse. Bedenken gegen die Schulentlassung sind ausführlicher anzugeben.

4. Für Knaben, die nach dem 1. April f. Js. das 15. und für Mädchen, die nach dem 1. April das 14. Lebensjahr vollenden, haben die Eltern oder deren Vertreter Gesuche um vorzeitige Schulentlassung einzureichen; diese sind von dem Schulleiter, dem ersten oder allein stehenden Lehrer unter Hinzufügung eines Zeugnisses und eines Gutachtens über die von den Eltern vorgebrachten Gründe dem Schulvisitatorium oder dem Kreis Schulinspektor, wo ein Schulvisitatorium nicht zuständig ist, vorzulegen. In dem Zeugnis ist anzugeben, wie viele Jahre das Kind zu Ostern f. Js. die Schule besucht haben wird.

5. Von der Liste der zur Schulentlassung kommenden Kinder ist dem zuständigen Pastor eine Abschrift oder zutreffendenfalls ein Auszug möglichst bald mitzuteilen. Dabei sind die Kinder, für welche die Schulentlassung noch der Genehmigung bedarf, unter der Überschrift: „Entscheidung über die Schulentlassung noch vorbehalten“ aufzuführen.

6. Die Schulvisitatoren und Kreis Schulinspektoren haben über die an sie eingehenden Listen und Gesuche nach den Grundsätzen, welche bisher für die Dispensation vom Konfirmationsalter angewendet sind (Amtliches Schulblatt 1909, S. 18 ff.), zu entscheiden. Von dem Erfordernis eines 8 jährigen Schulbesuchs ist nur in den dringendsten Ausnahmefällen abzugehen. Bei Ablehnung ist die Belehrung hinzuzufügen, daß eine etwaige Beschwerde binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen anzubringen ist. Die Beschwerden sind uns mit den Vorgängen und einer Äußerung vorzulegen.

7. Wo bisher die Kinder, welche vor dem 1. April das 14. Lebensjahr vollenden, ohne Dispensation zur Konfirmation zugelassen werden konnten, sind diese ohne weiteres in die Liste aufzunehmen. Für solche Kinder aus diesen Gebieten, welche nach dem 1. April 14 Jahre alt werden und für die trotzdem die Schulentlassung gewünscht wird, sind Gesuche von den Eltern oder deren Vertreter einzureichen, die der Kreis Schulbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Wir ersuchen die Herren Lehrer, die Schüler und die Eltern über die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise aufzuklären und dahin zu wirken, daß die Entscheidungen über die Schulentlassung, wo sie notwendig sind, möglichst zeitig erfolgen.

Entsprechend unserer Rundverfügung an die Synodalausschüsse vom 28. August d. Js. (Nr. I 1642) ermächtigen wir die Herren Geistlichen, alle Kinder, die nach der Liste zur Schulentlassung gelangen, in den Konfirmandenunterricht aufzunehmen, sofern keine Bedenken sittlich-religiöser Art vorliegen.

Die Konfirmation der Kinder, die gemäß Ziffer 5 der vorstehenden Bekanntmachung unter der Überschrift: „Entscheidung über die Schulentlassung noch vorbehalten“ aufgeführt sind, ist davon abhängig, daß die Schulentlassung tatsächlich erfolgt. Die betreffenden Kinder sind bei der vorläufigen Aufnahme in den Konfirmandenunterricht hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Zurückweisung von Kindern wegen sittlich-religiöser Bedenken muß durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an die Erziehungsberechtigten erfolgen. Über Beschwerden gegen die Zurückweisung von Kindern wegen sittlich-religiöser Bedenken durch den zuständigen Geistlichen entscheidet der Kirchenpropst, gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das Konsistorium gegeben ist. Bei der Weitergabe und Entscheidung der Beschwerden ist größte Beschleunigung geboten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1984.

D. Dr. Müller.

Nr. 89. Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Krankenversicherungspflicht.

Der Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

G. I Nr. 5898.

Berlin W 8, den 30. August 1919.

Durch die Verordnung über die Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 — R.G.Bl. S. 191 — ist mein Erlaß vom 20. Mai 1914 — G. I 5514, A —, betreffend Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Krankenversicherung, abgeändert worden. Gemäß § 2 der Verordnung gilt die in diesem Erlaß vorgesehene Befreiung von in Betrieben oder im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der evangelischen Landeskirchen Preußens Beschäftigten nur noch für Beamte und für solche andere Beschäftigte, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Die Versicherungsfreiheit anderer in Betrieben oder im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände der evangelischen Landeskirchen Preußens Beschäftigter ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung erloschen.

Im Auftrage:

gez. Stalman n.

Riel, den 23. September 1919.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, den Inhalt des Erlasses ihren Gemeinden bekanntzugeben und sich die Förderung dieses Liebeswerkes angelegen sein zu lassen.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich für die Sammlung von Bestellungen Vertrauensmänner zur Verfügung stellen, denen auf entsprechende Anforderung von der im Erlaß zuletzt genannten Stelle Werbematerial kostenlos zugehen wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S. B.:

Nr. I. 1888.

Mordhorst.

Nr. 92. Kirchenkollekte für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Riel, den 25. September 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung der 13. ordentlichen Gesamtsynode bestimmen wir hiermit, daß in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis (26. Oktober) d. Js. eine wahlfreie Kirchenkollekte zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kollekte soll auch in diesem Jahre zum Besten der deutschen Missionare in China und Japan verwandt werden. Im Hinblick auf die Arbeit, die der Missionsverein in beiden Ländern auch zum Besten des Deutschtums leistet, können wir den Herren Geistlichen nur empfehlen, das Missionswerk in ihren Gemeinden nach Möglichkeit zu unterstützen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S. B.:

Nr. I. 1995.

Mordhorst.

Personalien.

Ordensverleihungen: Dem Kirchenpropsten Bötkel in Tshoe ist die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse verliehen worden.

Präsentiert: Für das Kompastorat in Heiligenstedten:

1. Provinzialvikar Pastor Lic. Bohmann in Neumünster,
2. Pfarramtskandidat Osbahr in Altona.